



Unterrichtung 20/313

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

15.01.2026

Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung wurde am 15.01.2026 eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlagen: Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Gesetz zur Umsetzung der Reform des
Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

A. Problem

Die EU hat beschlossen, ihr Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu reformieren. Nach langjährigen und intensiven Verhandlungen haben sich das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Mai 2024 auf die GEAS-Reform geeinigt.

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des GEAS sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden und schließlich am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte im Juni des Jahres 2026 Zeit, die neuen Regelungen operativ und normativ umzusetzen.

Des Weiteren hat die Bundesregierung am 03. September 2025 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, mit denen das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem in nationales Recht umgesetzt wird. Die damit einhergehenden Anpassungen, insbesondere im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz, treten ebenfalls im Juni des Jahres 2026 in Kraft und sind durch die Länder auszuführen, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Zur Ausführung der Gesetze und Umsetzung der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein bedarf es auch kurzfristiger Anpassungen schleswig-holsteinischer Gesetze. Die Befassung im Rahmen einer Kabinettsvorlage ist erforderlich, um rechtzeitig das parlamentarische Verfahren einzuleiten.

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur GEAS-Reform sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden.

Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU-Asylagentur;
- Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;

- Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;
- Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;
- Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;
- Verordnung (EU) 2024/1350 – Neuansiedlungs-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;
- Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin-III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;
- Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;
- Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Verordnung zur Regelung des Überprüfungsverfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitskontrolle von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) zu erfüllen;
- Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und effizientere Nutzung der Daten;
- Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-Verordnung) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte – mit Ausnahme der EUAA-Verordnung – werden zum 12. Juni 2026 anwendbar.

B. Lösung

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist die Grundlage, um europaweit die Gewährung internationalen Schutzes insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen bzw. zu verbessern und irreguläre Migration zu begrenzen. Eine ausgewogene Balance aus Verantwortung und Solidarität soll zwischen den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; in allen Mitgliedstaaten sind die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen.

Die Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben sind sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz vorzunehmen.

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz sowie dem GEAS-Anpassungsfolgegesetz wird der Bund Anpassungen des nationalen Rechts an die GEAS-Reform im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz vornehmen; betroffen sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen. Die Gesetzesänderungen sollen spätestens Anfang des Jahres 2026 verkündet werden. Zur Ausführung der Gesetze in Länderzuständigkeit bedarf es der kurzfristigen Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren.

Die Bereiche der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Ausländerinnen und Ausländern liegen in der originären Zuständigkeit der Länder, sodass es diesbezüglich entsprechender Anpassungen, insbesondere an die Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346 bedarf.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein an die Vorgaben der GEAS-Reform sind das Landesaufnahmegesetz sowie das Jugendförderungsgesetz und das Abschiebungshaftvollzugsgesetz anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung der GEAS-Reform selbst entstehen dem Land Schleswig-Holstein keine Kosten.

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Schaffung von Verordnungsermächtigungen. Erst die konkrete Ausgestaltung durch Rechtsverordnung wird die finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte festlegen. Wie hoch diese voraussichtlich ausfallen werden, ist vor dem Hintergrund des noch im Gesetzgebungsprozess befindlichen GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgegesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Gesetzentwurf werden das Landesaufnahmegesetz, das Jugendförderungsgesetz und das Abschiebungshaftvollzugsgesetz an die GEAS-Reform angepasst; im Wesentlichen durch die Schaffung von Verordnungsermächtigungen.

Verwaltungsaufwandsrelevante Vorgaben werden erst mit konkreter Ausgestaltung durch Rechtsverordnung geregelt. Dies wird Gegenstand weiterer normativer Abstimmungsprozesse sein. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des noch im Gesetzgebungsprozess befindlichen GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgegesetzes.

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich keine weiteren Ausführungen zum Verwaltungsaufwand treffen.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgas-emissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung an die Präsidentin des Landtages vom (*nach der ersten Kabinetsbefas-
sung einfügen*) erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

**Gesetz zur Umsetzung der Reform des
Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 4. November 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/92), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Angabe „Absatz 3 und Absatz 4“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe

Bei der Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes sind die besonderen Bedürfnisse von Personen im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346¹ sowie die Bedarfe der Personen im Sinne des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2024/1346 unter der Maßgabe des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu identifizieren und zu berücksichtigen.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden zu den §§ 3 bis 8.
4. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

¹Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2“ durch die Angaben „§ 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angaben „§§ 3 und 4“ durch die Angaben „§§ 4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

6. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt geändert:

Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 2.

7. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde hat im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium

1. die Modalitäten der Unterbringung im Sinne des Artikels 20 und des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und zur Gewährung der benötigten Unterstützung durch Verordnung zu bestimmen;

2. das Verfahren zur Aufstellung einer Notfallplanung für den Bereich der Aufnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 durch Verordnung zu regeln; hierbei kann bestimmt werden, ob und wie die kommunalen Gebietskörperschaften in die Notfallplanung des Landes einbezogen werden;

3. die Zuständigkeit gemäß § 71 Absatz 4a und Absatz 4b Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes für bestimmte Verfahrensabschnitte der Überprüfung nach

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356³ durch Verordnung zu regeln; die Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörde des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 71 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ und die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „zu bestimmen.“ durch die Angabe „zu bestimmen;“ ersetzt.
- dd) Die folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium durch Verordnung das Verfahren der Erhebung statistischer Daten zur Weiterleitung an die Asylagentur der Europäischen Union nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2303⁴ zum Zweck der Umsetzung des Verfahrens gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2024/1351⁵ zu regeln.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
8. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 11 Absatz 3 Nummer 3“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.
9. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

³Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

⁴Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010.

⁵Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.“

Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 616), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36b die Angabe „§ 36c Notfallplanung“ eingefügt.
2. Nach § 36b wird folgender § 36c eingefügt:

„§ 36c Notfallplanung

(1) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde hält einen Notfallplan nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346¹ vor, der die geplanten Maßnahmen festlegt, die zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu treffen sind, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unverhältnismäßig hohe Zahl von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen aufnehmen müssen. Der Notfallplan wird bei Bedarf, mindestens alle drei Jahre, überprüft und falls erforderlich aktualisiert.

(2) § 36a Absatz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Aufstellung und Überprüfung sowie zu den Regelungsinhalten der Notfallplanung gemäß Absatz 1 zu treffen.“

Artikel 3

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 5. April 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 78) wird wie folgt geändert:

¹Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ... [Kalenderjahr I Nr. ...[Nummer der Ausgabe])“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 AufenthG,“ wird die Angabe „Überprüfungshaft nach §§ 14a und 15b AufenthG, Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG, Asylverfahrenshaft nach § 69 Asylgesetz,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066)“ wird durch die Angabe „durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 20)“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen unterschiedlichen Geschlechts werden in verschiedenen, von einander getrennten Bereichen der Einrichtung untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Untergebrachten, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 12. Juni 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Aminata Touré

Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin

für Justiz und Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist die Grundlage, um europaweit die Gewährung internationalen Schutzes insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen zu verbessern sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen und irreguläre Migration zu begrenzen. Eine ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität soll zwischen den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; die Verfahren sind den neuen Vorgaben anzupassen. Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz sowie dem GEAS-Anpassungsfolgegesetz hat der Bund Anpassungen des nationalen Rechts an die GEAS-Reform im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz vorgenommen; dies betrifft insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen.

Insbesondere die Bereiche Aufnahme und Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern liegen in der Zuständigkeit der Länder sowie auch die Ausführung von bundesrechtlichen Regelungen (v. a. des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes), sodass es ebenfalls entsprechender Anpassungen schleswig-holsteinischer Gesetze und Verordnungen bedarf.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Landesaufnahmegesetz sowie das Jugendförderungsgesetz und das Abschiebungshaftvollzugsgesetz anzupassen.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) wird der Definitionsbereich der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes in den Absätzen 3 und 4 erweitert.

Zu Nummer 2

Diese Änderung dient der Umsetzung des § 44 Absatz 2 AsylG-E, welcher aus den Artikeln 24 und 25 Absatz 1 der Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346 folgt.

Demnach sind besondere Bedürfnisse und Bedarfe bei der Aufnahme grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung zu identifizieren und im gesamten Verlauf der Aufnahme zu berücksichtigen (vgl. Artikel 25 der Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346).

Besondere Bedürfnisse und Bedarfe, denen im Rahmen der Aufnahme Rechnung zu tragen ist, können bei verschiedenen Personengruppen auftreten beispielsweise bei älteren Menschen, (unbegleiteten) Minderjährigen, queeren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden und ihren minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel, Personen mit schweren erkrankten, Personen mit psychischen Erkrankungen und bei Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Den Personen, die Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben werden mit Artikel 28 der Richtlinie besondere Garantien zugestanden. Demnach ist ihnen möglichst zügig nach Bekanntwerden des besonderen Schutzbedarfes eine entsprechende medizinische und psychologische Behandlung, Betreuung, Rehabilitationsmaßnahmen und Beratung zu gewähren, die sie benötigen.

Auch das für diese Personengruppe zuständige Personal muss entsprechend geschult sein und unterliegt der Schweigepflicht.

Um diesen besonders herausgehobenen Garantien Rechnung zu tragen, wird der Artikel 28 ebenfalls in die Auflistung der zu berücksichtigenden Bedarfe aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Umnummerierung ist eine Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu Nummer 4

Die Umnummerierung und Ersetzung der Verweise sind Folgeänderungen aus Nummer 2.

Zu Nummer 5

Die Umnummerierung und Ersetzung des Verweises sind Folgeänderungen aus Nummer 2.

Zu Nummer 6

Die Umnummerierung der Fußnote ist eine Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Umnummerierung ist eine Folgeänderung aus Nummer 2 und umfasst zudem die Einfügung eines neuen Absatzes mit solchen Verordnungsermächtigungen, die entgegen der bisher bestehenden Ermächtigungen *verpflichtend* sind. Die bisherigen Ermächtigungen in § 11 sind allesamt fakultativ. Die Umsetzung der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 in nationales Recht ist jedoch nicht fakultativ, sondern verpflichtend vorzunehmen, vgl. Art. 288 Absatz 3 AEUV. Folglich muss im Falle der Entscheidung, die Richtlinie im Wege einer Verordnung umzusetzen, auch die entsprechende Verordnung verpflichtend sein. Entsprechendes gilt für die Regelung zur Zuständigkeit des Screeningverfahrens, denn nach § 71 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b Satz 1 AufenthG-E sind weitere zuständige Behörden nach Landesrecht zu *bestimmen*.

Ermächtigungsadressat der vorliegend geregelten Ermächtigungen ist die nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde. Aufgrund der Bedeutsamkeit der zu erlassenen Regelungen sowie der Betroffenheit der kommunalen Ebene ist jeweils ein Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen.

Die vorliegende Änderung enthält drei Verordnungsermächtigungen. Ziffer 1 betrifft die Modalitäten der Unterbringung zur Umsetzung von Artikel 20 der Aufnahme-Richtlinie, Ziffer 2 die Notfallplanung zur Umsetzung von Artikel 32 der Aufnahme-Richtlinie und Ziffer 3 die Bestimmung der Zuständigkeiten der Screeningbehörden in Schleswig-Holstein auf Grundlage von § 71 Absatz 4a und b AufenthG-E.

Zu Ziffer 1

Die Schaffung dieser Verordnungsermächtigung erfolgt zur Umsetzung des Artikels 20 der Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346.

Das Regelungsinstrument der Verordnung wurde gewählt, um die vielseitigen Bedarfe, die im Artikel 20 der Aufnahme-Richtlinie 2024/1346 für Unterkünfte vorgesehen sind,

spezifisch abzubilden. Diese Modalitäten sind auf Landesunterkünfte wie auch auf kommunale Unterkünfte anzuwenden.

Die auf Grundlage dieser Ermächtigung zu erlassene Verordnung soll Angaben zu den zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Gemeinschaftsunterkünfte, Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere geeignete Räumlichkeiten machen. Des Weiteren soll die Gewährleistung des Schutzes des Familienlebens sowie die Gewährung der Möglichkeit zur (persönlichen) Kontaktaufnahme mit Verwandten, Rechtsbeiständen oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen geregelt werden. Ergänzend dazu sind bei der Unterbringung von Schutzsuchenden geschlechts- und altersspezifische Aspekte, sowie die Bedarfe von Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des Artikels 24 der Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346 zu berücksichtigen, bspw. auch die Unterbringung von hilfsbedürftigen Erwachsenen gemeinsam mit ihren volljährigen Angehörigen.

Zu Ziffer 2

Gemäß Artikel 32 Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346), ist jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet, einen Notfallplan für das Aufnahmesystem auszuarbeiten. Darin sollen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellenden festgelegt werden, wenn der Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich unbegleiteter minderjähriger, konfrontiert ist. Der Notfallplan muss den besonderen nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Der Notfallplan ist wegen veränderter Gegebenheiten, mindestens jedoch alle drei Jahre zu überprüfen. Die Notfallplanung muss in Schleswig-Holstein aufgrund der besonderen nationalen Gegebenheiten, konkret der Aufnahme-verpflichtung der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden nach § 4 Landesaufnahmegesetz die Unterbringung auf kommunaler Ebene einbeziehen. Die Notfallplanung muss in einer von der Europäischen Asylbehörde vorgegebenen Form erfolgen.

Die de-facto-Erfüllung der Verpflichtung dürfte nicht ausreichend sein, um die Richtlinie europarechtskonform auf nationaler Ebene umzusetzen, so dass eine landesrechtliche Regelung selbst für die landeseitige Notfallplanung erforderlich ist.

Zu Ziffer 3

Die konkrete Verordnungsermächtigung bildet in ihrer offenen Formulierung den gegenwärtigen Planungsstand des Verfahrens in Schleswig-Holstein ab. Dabei ist der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt, denn durch die Screening-Verordnung (EU) 1356/2024 sind das Verfahren und die einzelnen Abschnitte hinreichend eingegrenzt und bestimmbar. Statt die Zuständigkeit zu „bestimmen“ wird die oberste Landesbehörde ermächtigt, die Zuständigkeit zu regeln, da die verschiedenen Verfahrensabschnitte eine Rolle spielen und noch ein Übergang der Zuständigkeit von Landespolizei auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge definiert werden muss.

Dem Bund wurde Anfang des Jahres mitgeteilt, dass in Schleswig-Holstein sowohl die Aufnahmeeinrichtungen, die Ausländerbehörden als auch die Landespolizei als zuständige Screeningbehörden benannt werden. Die „Aufgaben“ werden dementsprechend nicht weiter differenziert. Die vorliegende Regelung ist nicht die einzige Zuständigkeitsregelung für das Screeningverfahren, da die Landespolizei nach § 71 Absatz 4a Satz 1 zwangsläufig zuständig ist. Da besagte Vorschrift jedoch die Regelung weiterer Zuständigkeiten den Ländern auferlegt, ist dies entsprechend durchzuführen. Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge werden in der AuslAufnVO geregelt, die Zuständigkeit für die Durchführung des Screenings ist daher auch dort zu ergänzen.

Die Normierung der Zuständigkeiten in einer Ministeriumsverordnung genügt dem Grundsatz der Wesentlichkeit, den das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 20. Absatz 3 GG herleitet und der besagt, dass die Regelung wesentlicher Angelegenheiten einem Parlamentsvorbehalt unterliegt. Wesentliche Angelegenheiten dürfen danach nicht lediglich durch Rechtsverordnung im Sinne des Artikel 80 Absatz 1 GG geregelt werden.

Für die Bereiche des institutionellen und organisatorischen Staatshandelns wird ein allgemein gültiger Gesetzesvorbehalt im Sinne eines Totalvorbehaltes abgelehnt. Die Grundrechte können in diesen Bereichen nur teilweise in Anschlag gebracht werden: Sie erfordern nur soweit ein Gesetz, als Regelungen über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren für Ausübung und Schutz der Grundrechte wesentlich

sind. Dies ist bei der Normierung der Zuständigkeit nicht der Fall. Grundrechtsrelevante Ermächtigungsgrundlagen finden sich ausschließlich in der Verordnung selbst, oder im Aufenthaltsgesetz.

Die vorläufige Gesundheitskontrolle ist dabei weder in der Screening-Verordnung der EU, noch im Regierungsentwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz des Bundes in irgend-einer Form konkretisiert. Es ist in Artikel 12 Absatz 1 der Screening-Verordnung lediglich der Maßstab festgelegt, nach der die Prüfung darauf abzielt, „zu ermitteln, ob Be-darf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung oder Isolation aus Gründen der öffent-lichen Gesundheit besteht“. Es ist aus hiesiger Sicht demnach zwingend erforderlich, dass das Land Schleswig-Holstein diesen Maßstab als gesetzesausführendes Bun-desland konkretisiert. Dies hat jedoch nicht durch Gesetz oder Verordnung zu erfol-gen, sondern auf organisatorischer Ebene durch Verwaltungsvorschrift.

Ein solches Vorgehen ist verfassungsrechtlich zulässig, denn die konkrete Ausgestal-tung der vorläufigen Gesundheitsprüfung stellt für sich genommen keinen Grund-rechtseingriff dar. Es handelt sich um eine *vorläufige* Gesundheitskontrolle, bei der auf Grundlage der Informationen durch das Bundesministerium des Innern etwa schon eine standardmäßige Röntgenuntersuchung nicht zwingend erforderlich ist. Auch § 71 Absatz 4b Satz 2 AufenthG-E erkennt bei der vorläufigen Gesundheitsprüfung im Re-gelfall keine körperlichen Eingriffe. Vielmehr wird die vorläufige Gesundheitskontrolle aus Dingen wie einer Anamnese, einer körperlichen Untersuchung in Bezug auf die Vitalparameter (Puls, Blutdruck, Körpertemperatur...), der Feststellung des äußere Eindrucks und der Frage nach Symptomen bestehen. Erst dann ist nach § 71 Absatz 4b Satz 4 AufenthG-E im Falle des Verdachts einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festge-stellt, ist diese Feststellung auch der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzu-teilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 oder 7 des Infek-tionsschutzgesetzes besteht Die sich dann anschließenden Maßnahmen richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Regelung der „neuen“ Zuständigkeit in der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ist sachgerecht, ökonomisch und rechtssicher. Eine Zersplitterung der Regelung der Zuständigkeiten des Landesamtes in verschiedene Rechtsquellen wird vermieden,

zudem unterscheiden sich Rechtsverordnungen hinsichtlich der rechtlichen Bindungswirkung nach Außen nicht von Gesetzen.

Die Klarstellung, dass § 71 Absatz 4a Satz 1 AufenthG-E unberührt bleibt, bezieht sich auf die Zuständigkeit der Landespolizei in dem Verfahren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Absätze. Die darüber hinausgehende Änderung betrifft die noch ausstehenden Verordnungsermächtigung, der jedoch nicht verpflichtend, sondern fakultativ nachzukommen ist. Sie lässt sich demnach an den bestehenden Absatz 2 (nach aktueller Fassung Absatz 1) anfügen. Dass hinsichtlich Nummer 4 statistische Daten an die EUAA geliefert werden ist zwar obligatorisch, wie diese Daten erhoben und organisiert werden, ist jedoch Sache der Mitgliedsstaaten.

Zu Ziffer 4

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten (MS) zur Zulieferung statistischer Daten an die europäische Asylagentur EUAA zum Zwecke der Analyse von Informationen über die Asylsituation in der Europäischen Union ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 i. V. m Artikel 4 Absatz 2 EUAA-VO zur Überwachung der Anwendung des GEAS im Rahmen des EUAA Monitoring Mechanismus, der zum 31. Dezember 2023 in Kraft getreten ist (Artikel 14 EUAA-VO).

Das anspruchsvolle Verfahren ist in den Artikel 9 ff. AMMVO beschrieben. Danach bewertet die Europäische Kommission (KOM) die Asyl-, Aufnahme- und Migrationslage in den einzelnen Mitgliedstaaten im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum in einem jährlichen Bericht (strategisches Lagebild, vorausschauende Prognosen). Dieser dient als Grundlage für einen Vorschlag der KOM für einen Durchführungsrechtsakt zur Errichtung eines Jährlichen Solidaritätspools. Dieser Bericht stützt sich auf quantitative und qualitative Daten die u. a. von den MS bereit gestellt werden. Dazu gehört auch die Aufnahmekapazität der MS.

Die Details der Datenübermittlung, insbesondere auch die Erfassungszyklen und die Detailtiefe werden gemäß EUAA-VO in Gremien der EUAA definiert, in welchen auch Deutschland vertreten ist. Demnach ist eine monatliche Erfassung der Unterbringungskapazität notwendig.

Aufgrund der Betroffenheit der kommunalen Ebene, ist die Vorrordnungsermächtigung an an ein Einvernehmen mit dem Innenministerium geknüpft.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 8

Die Umnummerierung ist eine Folgeänderung aus Nummer 2, darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Absätze, hier zur Anpassung des Verweises in § 11 auf den vorherigen Absatz 3, der zu Absatz 4 geworden ist.

Zu Nummer 9

Die Umnummerierung ist eine Folgeänderung aus Nummer 2.

III. Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)

Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Notfallpläne erarbeiten, in denen Maßnahmen festgelegt werden, „die zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellern nach dieser Richtlinie zu treffen sind, wenn der Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, konfrontiert ist.“ Dabei soll der Notfallplan u. a. „in Absprache mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ erarbeitet werden. Zudem soll der Notfallplan „den besonderen nationalen Gegebenheiten“ Rechnung tragen.

Die eingefügte Vorschrift des § 36c JuföG benennt die für die Notfallplanung zuständige Behörde und ermächtigt diese, durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zu regeln.

Über die Bezugnahme auf § 36a Absatz 2 und Absatz 5 wird die Berücksichtigung des Kindeswohls sichergestellt und die gemeinsame Verantwortung von Land und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betont.

IV. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises, da das Aufenthaltsgesetz durch das GEAS-Anpassungsgesetz geändert worden ist.

Zu Buchstabe b

Mit Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes am XX.XX.XXXX wurden unter anderem § 69 AsylG und §§ 14a und 15b AufenthG in Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) neu gefasst. In den Abschiebungshafteinrichtungen kann nun auch Asylverfahrenshaft sowie Überprüfungshaft vollzogen werden, sodass der Geltungsbereich des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein mit der Änderung des § 1 erweitert wird. Bisher mangelte es an der konkreten Nennung des Ausreisegewahrsams nach § 62b AufenthG, der ebenfalls in der Abschiebungshafteinrichtung vollzogen werden kann, sodass es einer Ergänzung bedurfte.

Daneben erfolgt eine erforderliche Verweisänderung, da das Bundespolizeigesetz durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149) geändert worden ist. Weitere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Der neue Satz 2 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) Rechnung. Danach muss eine Regelung für die Unterbringung von Personen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Daher regelt Satz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn ein berechtigtes Interesse der Untergebrachten vorliegt. Insbesondere bei Untergebrachten, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallsentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Untergebrachten abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Aufgrund der vermutet geringen Anzahl der betroffenen Personen sind im Einzelfall im persönlichen Gespräch

die jeweiligen Umstände und Besonderheiten zu ermitteln sowie der medizinische Dienst der Einrichtung einzubeziehen, um einzelfalladäquate Lösungen zu erreichen.

VI. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte sowie mit Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgegesetzes zum 12. Juni 2026 in Kraft treten, da sie der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der EU-Rechtsakte sowie des Bundesrechts dienen und die Regelungen der europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinander greifen.